

### Volkswirtschaft. Von der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion.

Anmeldung gewisser Vermögensschaften,  
Kontrollbezeichnung der Wertpapiere  
(Anfolge Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen  
vom 14. April 1919. St.-G.-Bl. Nr. 230).

#### Gegenstand der Anmeldung.

Inländische und ausländische Wertpapiere jeder Art, Aktiv- und Passivsaldo aus Kontokorrenten, Girokonten u dgl. bei Kreditinstituten und Bankiers, Geld(Spar-)einlagen, inländisches und ausländisches Geld, Edelmetall, Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland und wann immer erworbenener Luxusbesitz.

Diese Vermögensschaften unterliegen ohne Unterschied, ob sie physischen oder juristischen Personen gehören, ausnahmslos dann der Anmeldepflicht, wenn sie entweder im Inland sich befinden oder zwar im Ausland verwahrt werden, aber Inländern gehören. Als Inland gilt das von anderen Staaten nicht besetzte deutschösterreichische Staatsgebiet und Inländer ist, wer im Inland seinen Wohnsitz hat oder sich hier seit 1. Jänner 1918 aufhält. Inländisches Papiergeld haben nur im Inland wohnhafte physische Personen anzumelden.

#### Befreiung von der Anmeldepflicht.

Spareinlagen einer Person von nicht mehr als 1000 K., inländisches Papiergeld bis 5000 K. (außerhalb bankmäßiger Verwahrung) gegen Zahlungs- oder Stundungsschein belehnte Kreditsparleihe bis 1000 K. Nominale, Rentenscheine der Postsparkasse bis 2000 K. Nominale, Guthaben aus Girokonten bei der Postsparkasse bis zu 1000 K., gerichtsmäßige Depositen, dann Depositen und Kautionen bei öffentlichen Kassen und gewisse (kleine) Lose.

#### Stichtag und Frist für die Anmeldung.

Mit Ausnahme der in inländischer bankmäßiger Verwahrung befindlichen Wertpapiere hat die Anmeldung bis zum 31. Mai 1919, und zwar nach dem Stand bei Anbruch des 13. März 1919 zu erfolgen.

#### Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates.

Befinden sich solche Schuldverschreibungen (einschließlich der Eisenbahnschuldverschreibungen) nicht in inländischer bankmäßiger Verwahrung, so sind sie bis zum 15. Mai 1919 in die Verwahrung der inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstituts zu übertragen.

Dieser Verwahrungszwang besteht ausnahmslos für Ausländer und für solche deutschösterreichische Staatsangehörige, die im Ausland ihren Wohnsitz oder Betriebsstätten haben. Ebenso unterliegen österreichische Staatsschuldverschreibungen, die nach dem 13. März 1919 ins Inland kommen, allgemein dem Verwahrungszwang.

Sonst gilt der Verwahrungszwang ausnahmslos für Wien und alle Orte, in denen Niederlassungen von Wiener Banken bestehen.

Von der Einhaltung dieser Vorschrift hängt die Erlösung, beziehungsweise der Ankauf der nach dem 31. Mai 1919 fälligen Staatsschuldverschreibungen und Coupons ab.

#### Formularien für die Anmeldung.

In inländischer Bankverwahrung erliegende Depots sowie Saldi aus Kontokorrenten und Girokonten sind mit dem Formular Muster A, Geld(Spar-)einlagen mit Muster C, Bargeld und ungemünztes Edelmetall (für sich allein) mit Muster D und alle anderen Vermögensschaften mit Muster B, und zwar durchwegs in dreifacher Ausfertigung anzumelden.

Die Formularien sind bei den Steuerbehörden, Steuerämtern und in bestimmten Tabaktrafiken gegen Erfab der Verfertigungslosten erhältlich.

Der Anmeldende hat seine Identität mit dem Inhaber des Depots durch Geschäftspapiere, seine persönliche Identität mit dem Anmeldungspflichtigen, durch amtliche Ausweispapiere (Paß, amtliche Legitimation, Heiratschein usw.) und seinen Wohnsitz durch den Meldebettel zu erweisen. Auch ist der letzte Einkommensteuer-Zahlungsauftrag mitzubringen. Besitzer von österreichischen Staatsschuldverschreibungen haben überdies ihre Staatsbürgerschaft nachzuweisen und Besitzer von Kriegsanleihe Art und Zeit der Erwerbung derselben glaubhaft darzutun.

#### Anmeldestellen.

1. Für die in bankmäßiger Verwahrung befindlichen Vermögensschaften fungieren als Anmeldestellen u. a. die Wiener Niederlassungen (Centrale und Expedituren) nach-

stehender Banken und Sparkassen: Anglo-Oesterreichische Bank, Wiener Bankverein, Bodenkreditanstalt, Kreditanstalt, Allgemeine Depositenbank, Eskomptgesellschaft, Länderbauk, Wiener Lombard- und Eskomptebank, Unionbank, Verkehrsbank, Böhmisches Industrialbank, Oesterreichische Industrie- und Handelsbank, Wiener Kommerzbank, Merkur, Niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt, „Mercur“, Zentralbank der deutschen Sparkassen, Oesterreichische Zentral-Bodenkreditbank, Oesterreichische Sparkasse, die Wiener Kommunalsparkassen, Zentralsparkasse der Gemeinde Wien.

Dasselbe gilt für die Filialen dieser Unternehmungen in Aggersdorf, Baden, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Rölling, Neunkirchen, Br.-Neustadt, St. Pölten, Stoderau und Schwchat.

Die Kontoinhaber haben die Zusendung des Formulars A abzuwarten. Den Spareinlegern wird mittels Ankündigung in der Bankniederlassung bekanntgegeben werden, wann die Anmeldung mit dem Formular C am zweckmäßigsten vollzogen werden kann.

2. Von Kommitteenten des Postsparkassenamtes werden die vorgeschriebenen Anmeldungen bei diesem Amte (für den ersten Wiener Gemeindebezirk) und bei den nach dem Wohnort zuständigen Abgabepostämtern entgegengenommen.

3. Depotkontoinhaber der Oesterreichisch-ungarischen Bank haben die Zusendung des Anmeldeformulars abzuwarten.

4. Für alle anderen Anmeldungen fungieren die von den Steuerbehörden errichteten Anmeldestellen. Der Standort derselben ist in Wien, 1. Fleischmarkt 19; 2. Schiffamtsgasse 8 und 8; 3. Viehmarktsgasse 1 (für den 3. und 11. Bezirk); 5. Friedberggasse 25 (für den 4. Bezirk); 5., Schönbrunnerstraße 54; 6., Voquairplatz 4; 7., Landgasse 39; 9., Schwarzspanierstraße 27 (für den 8. und 9. Bezirk); 10., Keplersplatz 5; 14., Kellinggasse 2 (für den 12., 14. und 15. Bezirk); 13., Dieging, Am Platz 2 und Diefnerweggasse 30; 16., Reimartgasse 15; 17., Esterleinsplatz 14; 18., Martinstraße 100; 19., Satterburggasse 14; 20., Brigittaplatz 20; 21., Am Sitz 1.

An diesen Stellen werden die Anmeldungen in der Zeit von halb 9 bis 2 Uhr entgegengenommen. Referiert werden: 25. April für Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben A bis C. — 26., 28., 29., 30. April für Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben D bis G. — 2., 3., 5., 6. Mai für Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben H und J. — 7., 8., 9., 10. Mai für Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben K und L. — 12., 13., 14., 15. Mai für Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben M bis O. — 16., 17., 19., 20. Mai für Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben P, Q, R, S, T. — 22., 23., 24. Mai für Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben U bis V, W, X. — 26., 27., 28., 30., 31. Mai für Anmeldungspflichtige mit den Anfangsbuchstaben Y und jene, die an den früheren Tagen die Anmeldung nicht erstatten konnten.

#### Folgen der Unterbleibung der Anmeldung.

Die Unterlassung der Anmeldung hat zur Folge, daß die mit der Vollzugsanweisung vom 12. März 1919, St.-G.-Bl. Nr. 169, angeordnete Sperre der Guthaben und Depots bestehen bleibt und daß die nicht angemeldeten Wertpapiere der Kontrollbezeichnung nicht unterzogen werden und damit ihre Verkehrsfähigkeit im Inland verlieren. Weitergehende Nachteile (Versaß usw.) bleiben gesetzlicher Regelung vorbehalten.

#### Amnestie.

Die durch die Anmeldung neu zur Kenntnis der Steuerbehörden gelangenden Tatsachen dürfen weder zur Einleitung von Strafverhandlungen noch zur Bewertung bei anhängigen Strafuntersuchungen benutzt werden. Wenn der Steuerpflichtige wegen eines innerhalb der nächsten drei Jahre befallenen Steuerdeliktes oder wegen Nichterfüllung der Anmeldepflichten bestraft wird, so wird er der Amnestie verlustig.

Die Amnestie erstreckt sich nicht bloß auf Steuerstrafen, sondern auch auf Steuervorschreibungen für die Zeit vor dem 1. Jänner 1919 (mit Ausnahme der Kriegsteuer).